

Bundessozialgericht

- 4/12 RJ 66/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 14. Juli 1977 für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 12. Februar 1975 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
Niedersachsen zurückverwiesen.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die im Jahr 1919 geborene Klägerin war als Hausgehilfin, Küchenhilfe, Putzfrau und Maschinenarbeiterin beschäftigt. Im April 1972 beantragte sie Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist sie seit der Antragstellung wegen Aufbraucherscheinungen an der Wirbelsäule, leichtem Bluthochdruck, Schlagaderverhärtung und Übergewicht nur noch in der Lage, 6 Stunden täglich leichte Frauenarbeiten überwiegend im Sitzen ohne Akkord- und Schichtarbeit und mit gewissen weiteren Einschränkungen zu verrichten. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 5. Oktober 1972 den Rentenanspruch ab, weil die Klägerin noch nicht erwerbsunfähig sei.

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) Hannover den Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, ab 1. Mai 1972 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung der §§ 1246, 1247 Reichsversicherungsordnung (RVO) und beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Der zunächst zuständig gewesene 12. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat die Sache nach § 43 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dem Großen Senat vorgelegt (ein im wesentlichen gleichlautender Beschluß ist in SozR 2200 § 1246 Nr. 9 veröffentlicht). Der Große Senat hat am 10. Dezember 1976 - GS 4/75 - entschieden (SGb 1977, 122).



- 3 -

Nach Bekanntgabe dieses Beschlusses hat die Beklagte erklärt, sie halte an der Revision fest, zumal die Kläger sowohl eine Meldung beim Arbeitsamt unterlassen als auch ein Schreiben der Beklagten vom 4. November 1975, mit dem ihr ein Heilverfahren in der Kurklinik Bad Eilsen angeboten worden sei, unbeantwortet gelassen habe.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

II

Die zulässige Revision ist insoweit begründet, als die Sache zurückverwiesen werden muß. Die von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen reichen für eine nach den Richtlinien des Großen Senats zu treffende Entscheidung nicht aus.

Das angefochtene Urteil, das die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit billigt, ist nur dann rechtmäßig, wenn die Klägerin seit dem 1. Mai 1972 erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 RVO war und ist. Das war und ist sie aber nur, wenn für die in Betracht kommenden Erwerbstätigkeiten - das sind hier alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes, bei denen die Klägerin 6 Stunden täglich leichte Frauenarbeiten überwiegend im Sitzen ohne Akkord- und Schichtarbeit und mit gewissen weiteren Einschränkungen verrichten kann - Arbeitsplätze vorhanden sind, die sie mit ihren Kräften und Fähigkeiten noch ausfüllen kann (Leitsatz 1 des Großen Senats). Dabei darf sie nicht auf Tätigkeiten für Teilzeitarbeit verwiesen werden, wenn ihr für diese Tätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist (Leitsatz 2). Das ist der Fall, wenn ihr weder die Beklagte noch das zuständige Arbeitsamt innerhalb eines Jahres seit Stellung des Rentenanspruches (also innerhalb der Zeit von April 1972 bis April 1973) einen für sie in Betracht kommenden Arbeitsplatz anbieten konnte (Leitsatz 3). Nach B II 4 der Beschlußbegründung ist in Fällen wie dem vorliegenden (nunmehr) festzustellen, ob Rentenversicherungs-



träger und Arbeitsamt dem Versicherten einen von ihm ausfüllbaren Arbeitsplatz anbieten können, und zwar unabhängig von der ab Antragstellung laufenden, hier bereits verstrichenen Jahresfrist. Je nach dem Ergebnis der Bemühungen müssen dann die Gerichte Rückschlüsse darauf ziehen, ob der Teilzeitarbeitsmarkt schon von der Antragstellung an als verschlossen anzusehen war. Dabei werden allgemein gehaltene Auskünfte nicht genügen, vielmehr muß im einzelnen mitgeteilt werden, was der Versicherungsträger und das Arbeitsamt versucht haben, ob überhaupt offene Arbeitsplätze in dem in Frage kommenden Zeitraum gemeldet waren und wie sich der Versicherte bei den Bemühungen um einen Arbeitsplatz verhalten hat.

Die vom Großen Senat verlangte Prüfung der tatsächlichen Umstände ist dem Revisionsgericht verwehrt. Deshalb muß die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Dieses wird auch über die Kosten entscheiden.

Frau Vorsitzende Richterin
ist durch Urlaub
verhindert, das Urteil zu
unterschreiben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)